# **Landesbibliothek Oldenburg**

#### Digitalisierung von Drucken

### D. Justus Claproths Königlich-Grosbritannisch-und Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Hofraths, ordentlichen Lehrers der Rechte, ... Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß

Zum Gebrauche der practischen Vorlesungen

Claproth, Justus

Göttingen, 1787

VD18 90521080

Der Achte Titul von dem guetlichen Vergleichsversuche.

urn:nbn:de:gbv:45:1-13708

# Der Achte Titul

bon

bem gutlichen Bergleichsverfuche.

# 6. 146. 175°

Don Sachen, welche den Vergleichsversuch in einem besonders angesetzten Termin gestatten oder nicht, imgleichen von der Zeit, da der Vergleich zu versuchen ist.

In Wechfel: executivifchen und anberen Gas den von fcbleuniger Musführung muß fein befone berer Termin gum gutlichen Bergleiche bom Rich. ter angefeget, fonbern nur, wenn ohnehin die Dars thepen im Gerichte erfcheinen , ber Bergleich bens laufig versuchet werben. Conft muß in allen Cachen, gleich im Unfange bes Rechtsftreites, jedoch nicht ehender, als bis man auch bes Bes flagtens Ginreben gehoret hat, in einem bagu ans gefesten Termin ber Bergleich verfuchet werben a). Wenn aber auch bie Partheyen in ber Folge ber Sache mehrmahle um biefen Bergleicheverfuch anhalten, fo wird ihnen, jumahlen wenn es ber Rlager ift, ober boch fonft fein Berbacht vorhans ben, bag bies blos gum Aufenthalt ber Gache gefuchet werbe, barinn leicht gewillfahret; ja wenn ber Richter in ber Folge ber Gache aus ers heblichen Urfachen vermuthete, baff jego ein Bergleich ju Stande fommen werbe, welcher vorbin ausgeschlagen worden, fo fann er bon Umtomes gen einen Termin bagu anberaumen. Ben beneit Schwies

158 XIItes S. bom Iften Berfahren VIIIter Titul

Schwierigkeiten, welche sich hent zu Tage in der Hulfsvollstreckung finden, hat es kein Bedenken, auch noch in diesem Zustande des Rechtsstreites den Vergleich zu versuchen, und kann man, um allem Zweisel vorzubeugen, wenn er Statt ges funden, die Vorsicht gebrauchen, daß die Parsthepen nach Urt eines erlassenden Vertrages [pactum remissorium] dasjenige belieben, was verglichen ist b).

- a) Reichsabschied von 1654. S. 110., L. vlt. pr. D. pro suo, L. 2. C. de re iud., c. 6. 7. Dift. 90.
- b) STRYCK V. M. Lib. II. T. IV. S. VII.

#### S. 147.

Don wem der gutliche Vergleich versuchet werden konne.

Der Bergleich fann bon einem jeben Richs ter, auch von einem Commiffarius ober Schiebess richter, wenn ihm gleich biefe Gewalt nicht auss brucklich bengeleget ift a), versuchet werben. Beiftliche, wenn fie feine andere Ubfichten baben haben, als Berfohnlichkeit zu ftiften, fonnen fich eben fomohl, wie gute Freunde, als Mittelepers fonen gur Stiftung eines Bergleiches verwenden. Gehr beilfam murbe es fenn, wenn benberfeitige Abvocaten aufergerichtlich ben Bergleich bis gur Genehmigung ihrer Parthepen, ober auch anf ausgewechfelte Bollmachten ju ftiften fuchten. Ehre, guter Ruf, innere Beruhigung und reichs liche Belohnung find gemeiniglich Folgen von einer folden Bemubung, wenn hieburch ein billiger Bers MERIL

Vergleich bewürket ist. In Inon ist eine Gesellsschaft unter dem Nahmen conseil charitable erstichtet, welches aus dem Erzbischof, einem Bisschof, 3. Dohmherrn, 5. Magistratspersonen, 11. Abvocaten, 10. Procuratoren, einem Notastius und 2. Handelsleuten bestehet, und alle Proscesse derzenigen zu vergleichen suchet, welche sich an sie wenden und übernimmt die gerechten Forsberungen der Urmen, oder leistet ihnen Hülse sie selbst geltend zu machen. Sie ist 1731. vom Erzbischof de Rochebonne gestistet. Polit. Sournal 1784. 1ter Band 2tes Stück S. 171. und im Esprit des Journaux Avril 1784. aus Brillon Dictionnaire de Jurisprudence par Royer. T. II.

a) c. 5. X, de transact.

S. 148.

Von der Ladung.

Bu diesen Terminen werden die Parthepen in Shesaden, Streitigkeiten zwischen Eltern und Kindern, Unterthanen und Obrigkeiten, Beichte kindern und Beichtvätern, auch anderen sehr ans gelegentlichen Sachen a), schlechterdings in Pers son zu erscheinen, vorgeladen, auch in Ehesachen ben dem Vergleichsversuche kein Fürsprecher oder Sachwalter zugelassen. Sind es nicht solche ans gelegentliche Sachen, so ist es genug, daß die Partheben entweder in Person oder durch hinreis dend Bevollmächtigte und von der Sache genugs

160 XIItes S. vom Iften Berfahren VIIIter Titul

sam unterrichtete Anwalde erscheinen b). Sorgs faltig ist immer darauf zu achten, daß diejenigen, welche ein Interesse ben der Sache haben, oder in ben Vergleich willigen mussen, mit vorgeladen werden c).

- a) Dies werden transactiones vrgentes genannt. Siervon siehe Bohmer I. E. P. I. 32. 33. CARPZOV. lprud. for. P. I. Const. 1. Def. 11. ME-VIVS P. I. Dec. 224. 225. P. 8. Dec. 296. Heimburg de transact. iud. inuita.
- 6) Zellische Oberappell. Ger. gemeiner Bescheib n. 43.
- c) lprud. heuremat. S. 125. Die gange bafelbit ausgeführte Lehre vom Bergleiche ift nachzusehen.

S. 149.

Dom Erfcheinen ber Partheyen.

Im Termin erscheinen nun entweder sammts liche vorgeladene Theilnehmer selbst, oder durch Bevollmächtigte, oder keiner von benden Theilen, oder es erscheinen nur etliche; leztern Falls ist zu erwägen, ob die Sache theilbahr sen oder nicht. Ist das erstere, so hat es kein Bedenken, mit des nen gegenwärtigen den Vergleich vor ihren Unstheil gultig zu schliesen; wenn aber der leztere Fall eintritt, oder auch im erstern Falle die Abssicht dahin gehet, über die ganze Sache einen Verzgleich zu schliesen, so kommt es darauf an, ob jemand von denen übrigen davor hinreichende Sischerheit bestellen will, daß der oder die Abwesens der den Vergleich ebenfalls genehmigen werden, widris

bon bem gutlichen Bergleichsverfuche. 161

wibrigenfalls er ober fie bavor bunbig einfteben wollen; und fodann fann man fich wieberum fie der über die gange Sache vergleichen. Berbittet einer ober anberer ben Termin gar, fo bleibet es baben, es mare benn eine von benen obigen anges legentlichen Gachen. [ S. 148.] Unf Das unges borfamliche Aufenbleiben tann aber nichts weiter als Erftattung ber Untoften, und in bemelbeten angelegentlichen Gachen ben geringen Leuten bie Gtrafe bes Solens, ben angefebeneren aber eine Gelbftrafe in einer neuen labung angebrobet und erfannt werben. Blos in Concursfachen ift es gebrauchlich , bie Ladung unter ber Bermarnung auszufertigen, bag biejenigen, fo nicht erfcbeinen. bennoch an den von ben übrigen Glaubigern ges Schloffenen Bergleich gebunden fenn follen. allen angefegten Terminen aber ift gu merten, baff wenn berjenige, welcher einen Zermin ausgewurs fet hat, ausbleibet, ber andere aber erscheinet, felbiger por circumduciret gehalten, und erfterer in bie Roften verurtheilet wird. Gben bas tritt ein, wenn benbe Theile nicht erscheinen a).

a) L. 73. S. 1. 2. D. de iud. (V. 1.).

S. 1508

Don allgemeinen Ermahnungen jum Bergleiche.

Im Termin wird allen Parthepen erstübers haupt vorgestellet, daß sie als Christen zur Bers sohnlichkeit verbunden waren a); als rechtschaffes ne und vernünftige Leute aber billig einen mittels twilsproc. Il The inasis



# 162 XIItes S. vom Iften Berfahren VIHter Titul

masigen Vergleich bem ungewissen Ausgange eines Rechtsstreites vorziehen wurden b); woben ihnen Muhe, Verdrus, Kosten und Sesahr eines Rechtsstreites vorgehalten wird c). Treten noch andere Verhältnisse ben ihnen ein, welche sie zum Vergleiche geneigter machen können d), so wers ben auch diese zu Gemüthe geführet. Keinesweges ist der Vergleich durch harte Worte, Drohungen oder gewaltsame Mittel zu bewürken e). Verger in der dist. de art. elisiu. §. 18. rathet mit dem Stryck in introd. ad prax. sor. c. 2. §. 20. einem Commissarius an, bende Parthenen ben einem Gastmahl und ben vollen Gläsern zum Vers gleiche zu vermögen. Ein elender widerrechtlischer Rath!

- a) Die Verschnlichkeit ist eine ber ersten Christens pflichten Matth. V. 9. daher der Grus: Friede fen mit euch!
- b) CICERO de off. Il. 18. Est enim non modo liberale, paullum non nunquam de suo iure decedere, sed interdum etiam fructuosum.
- c) L. 51. D. de pecul. (XV. 1.).
- d) CICERO din. IX. 25. ludicia turpia funt inter fratres, quos non decet, iudiciis inter se conflictari.
- 8) L. 3. S. I. D. de recept. (IV. 8.), L. 41. C. de transact. (II. 4.), c. 11. X. ibid. (I. 36.), Nou, 124. C. 4.

S. 151,

von dem gutlichen Bergleicheversuche. 163

S. 151.

bon benen vorschlägen ber partheyen.

Dach benen im borigen S. bemielbeten allges meinen Ermahnungen wird bon bem einen ober anberen Theile ein Borfdlag gur Gute verlanget. taffet fich ber andere Theil barauf in Unterhandlung auf ben gefchehenen Borfchlag ein, fo wird vere fuchet, ob eine lebereintunft ju treffen fiebe. Wenn aber fein Theil Borfchlage ju thun weis. ober boch feine folde auf die Bahn tommen, mors auf fich ber andere Theil einlaffen will, fo muß ber Richter bor bein Termin einen folden Mite telvorfdlag ausfundig zu machen fuchen, welcher benben Theilen annehmlich fenn tann. Der befte Borfchlag ift ber, wenn ohngefahr bas borgefchlas den wird, wohin ohnebem bas Urtheil fallen wure be. Um leichteften find bie Borfchlage gu mas den, wenn es blofe Quantitaten find, worüber geftritten wirb. Gind viele Poffen ber Gegen. fand eines Rechteftreites, fo muß man entweber in Baufch und Bogen, ober über einzelne Doften hanbeln. Erfteres ift ben minberjahrigen auferft bebentlich, woferne man nicht von Dbervormunde Schaftswegen hinreichenbe Grunde bor fich fiebet, einen folden Bergleich aus guten Grunden gu bewilligen. Ben einem in Baufch und Bogen git berfuchenben Bergleiche ift eine Bilang ber aus. gemachten und unausgemachten Poffen, unb mas ben legteren ein jeber Theil vor ober miber fich hat, bas einzige Mittel, einen ficheren Bus gut bekommen. Goll und tann aber nicht in Banfch

164 XIItes S. vom Iften Berfahren VIIIter Zitul

und Bogen gehandelt werden, so ist mit ungleich gröserer Mühe der gütliche Bergleich über die eins zelne Posten zu versuchen, jedoch darüber eine alls gemeine Abrede zu treffen, ob die einzelne Posten, welche verglichen werden, verglichen bleiben sollen, wenn gleich die Güte nicht ben allen Posten Statt findet, welches möglichst anzurathen, und falls nichts abgeredet worden, ohnehin eintritt; oder ob alsbenn auch die verglichene Posten vor nicht verglichen angenommen und zum rechtlichen Berfahren ausgesezet sehn sollen.

S. 152.

Vou den besonderen Ermahnungen und von Vorschlägen des Richters.

Sind bie Parthepen zu weit auseinanber. fo thut ber Richter mohl, wenn er einen jeben Theil befonbers pornimmt, und ihm aus ber Bes Schaffenheit seiner Rlage ober exceptibischen Roths burft bie Zweifel, welche fich in Unfebung bes Rechtsgrundes, ober in Unfehung bes Bemeifes, und ber gegenseitigen entweber überwiegenben ober boch fehr anscheinenben Grunde finden, vorftellet, mithin ihm nicht durch Urt eines richterlichen Muss fpruches, fondern nur eines gang unverbindlichen Gutachtens bie Gate empfiehlet. Wenn bies ber Richter ben benden Parthenen, und zwar ben jeder befonders in Ubmefenheit bes andern Theils vera fuchet hat, und fie bann wiederum bortreten lafe fet, fo werden die Borfchlage zumahlen alebenn pon gutem Erfolge und Gindructe fenn, wenn bet Midter von bem gutlichen Birgleichsversuche. 165

Richter sich ben feinen Gerichtsanterthanen bas Wertrauen eines einsichtsvollen, billigen und nie auf eine Seite hangenben Mannes erwerben hat a).

a) CICERO de off. II. 9. fides autem vt habeatur, duabus rebus effici potest: si existimabimur adepti coniunctam cum iustitia prudentiam - - iustis autem et fidis hominibus, id est bonis, ita fides habetur, vt nulla fit in his frandis iniuriaeque suspicio. In ber Calenbers gifchen Canglepordnung Tit. 38. S. 2. ift ben Beamten anbefohlen, ben Parthenen nichts wiber die Billigfeit anzumuthen, ober abzudrin= gen, noch mit harten Worten ober Ungeffuhm gu bedrohen. Saufig lenden es die übrigen Gerichts: geschäfte nicht, den Vergleichsversuch auf die borgezeichnete umftanbliche Urt in der Gerichts: ffzung vorzunehmen. Sobann mare, zumahlen ben wichtigen oder doch weit aussehenden Gas chen, ju rathen, baf biefer Berfuch von De= putirten auf einer Debenftube, oder bor einer Commiffion geschahe, bann fann man fich alle Beit dazu nehmen, die bagu erforderlich iff.

#### S. 153.

Von geringfügigen oder anderen angelegentlichen Sachen.

Wenn aber alles dieses nichts fruchtet, so betrift der Gegenstand des Streites häufig eine solche Kleinigkeit, daß die Fortsezung des Rechtse streites sehr bald mehr kosten würde, als der ganze Gegenstand des Streites beträget. Hier erfordert die Gerechtigkeit, wenn nicht das auf die Spize gestellte Recht das gröste Unrecht werden soll, daß bon

166 XIItes S. vom Iften Verfahren VIIIter Titul

pon Umtemegen ein billiger Durchfdnitt gemas det werde a). Der Richter muß fein Umt blos ben Bedruckten jum Schus gebrauchen, aber nicht einen muthwilligen boehaften Streiter in feiner Bosheit unterftugen. Gerechtigkeiten ges boren aber nie unter geringfügige Gachen, wenn fie auch noch fo wenig aufbringen. Huch in Gas chen, die wegen Mangel ber Rachrichten unauf? loslich find, rathet Struben bas Durchgreifen nach vergeblich versuchtem Bergleich b). es bem gemeinen Befen auferft um gutliche Bens legung ber Sache ju thun, fo tann an ben tane besherrn mit Ginfendung ber Acten Bericht ers fattet werben c). In Streitigkeiten berer Beichte finber mit ihren Beichtvatern ift nicht allein biefer Deg einguschlagen, fonbern es ift auch, wenn nicht Gottesbienft und Erziehung lenden follen, auf eine Berfegung bes Beiftlichen zu benten d), mit ober ohne Rachtheil, nachbem der Geiftliche fculbig ober unschuldig ift.

- a) Dies schliese ich aus dem angeführten S. 110. des jüngern Reichsabschiedes, in denen Borten; und sein Absehen. PVFKNDORF Introd. in Proc. P. II. cap. 2. S 18. Frenlich redet L. 13. S. 3. D. de vsufr. (VII. I.), und L. 21. D. de R. C. (XII. I.), nicht von diesem Falle. Einige Rechtslehrer gehen zu weit, wenn sie in solchen geringfügigen Sachen die Klage sofort abweisen wollen. S. Böhmer I. E. P. I. 32. 31. und den daselbst angeführten Martini und Stryck.
- 6) Ih. 1. Bebenten 66.
- c) arg. auth. fi vero C, de ind. (III. 1.),
- d) arg. c, 1, 5, Dift. 90.

S. 154.

bon bem gutlichen Bergleichsversuche. 167

#### S. 154.

Von weiteren Vorschlagen, wenn ber Vergleich nicht Statt gefunden bat.

Findet der Vergleich keine Statt, und ift es keine von denen im vorigen J. gemeldeten Saschen, sondern eine Sache von gemeiner Urt, so versuchet der Richter endlich noch die Vorschlägez ob die Parthepen nicht die Gute noch weiter ausers gerichtlich durch ein Mitglied des Gerichts, worzu sie Vertrauen haben, weiter versuchen, oder die Sache auf einen schiedesrichterlichen Ausspruch stellen wollen, wenn es nur wieder solche Persos nen sind, die völlig frene Hande haben. Ganz unschicklich aber ist es, wenn der Richter den Besscheid ertheilet, die Parthepen sollten sich durch Zuziehung einiger Mittelspersonen zu vergleichen suchen, oder in Entstehung dessen weiter anrusen.

#### S. 155.

Vorsichten, wenn der Vergleich Plag gefunden bat.

Wenn der Vergleich Plaz gefunden hat, so muß selbiger umständlich zu Protocoll gefasset, auch unterweilen ein eigenes Instrument entwors sen und denen Parthepen wieder vorgelesen wers den. Betrübt ist es, wenn der Vergleich so ges sasset ist, daß wieder neue Streitigkeiten über dese seu Gultigkeit oder Sinn entstehen. Die Nichts erfüllung des Vergleiches wird am besten durch eine abgeredete Geldstrafe verhindert. Daß nichts destos

168 XIItes S. vom Iften Berfahren VIIIter Titul

bestoweniger ber Vergleich völlig ben Kraften bleis be, ist ohnehin Rechtens, und woferne die Pars theven nicht barauf bestehen, ist es weniger raths sam, die Aushebung des Vergleiches auf bessen Nichterfüllung zu bestimmen.

#### J. 156.

Pon der Anzeige eines ausergerichtlich getroffenen Dergleiches.

Wenn sich die Partheyen während des Rechtsstreites ausergerichtlich verglichen haben, so mussen sie den Vergleich in einer gemeinschaftlichen Schrift nicht blos anzeigen, sondern auch billig die Vergleichsurkunde beplegen a), welche denn, wenn nichts von Umtswegen daben zu erinnern ist, obrigkeitlich bestätiget wird. Zeiget ein Theil allein den Vergleich an, so wird diese Anzeige dem Segentheil zur Erklährung zugestellet. Erfolget diese benfällig, so ist alsdenn erst der Vergleich zu bestätigen. Wird der Vergleich entweder übers haupt ober in der angegebenen Mase verneinet, so ist dieser incident. Punct vor der Jauptsache zu uns tersuchen und zu entscheiden.

Introd, in Proc. P. I. cap. 20. S. 52.

#### S. 157.

Don Belohnung oder Bestrafung des Betragens der Unwalde bey dem Vergleichsversuche.

Ginem Fürsprecher ober Sachwalter, welcher ben Bergleich zu befördern sich bemühet und zum Stande von bem gutlichen Bergleicheverfuche. 169

Stande gebracht hat, wird vom Richter, wenn er darum gebethen ist, eine erkleckliche Belohnung zugebilliget a), dahingegen, wenn jener den Versgleich durch bose Rathschläge oder Steifsinn offensbahr hindert, derselbe nicht allein angewiesen wers den kann, sich zu entfernen, sondern es ist derselbe nach Beschaffenheit der Umstände noch überdem zu bestrafen b).

- a) Calenbergifche Canglepordnung Tit. 4. S. 16e
- b) dafelbft S. 24.

J. 158.

Dom weiteren mandlichen Verfahren.

In summarischen Sachen wird, nach fruchts los versuchter Gute, die Replik und Duplik zum Protocoll verhandelt, und vom Richter dahin gez sorget, daß im wesentlichen nichts versäumet, aller Ueberflus aber vermieden werde a). Wären aber die Parthenen nicht darauf gefast, die fernere Nothdurft zum Protocoll zu verhandeln, so muss sen sie auch nicht damit übereplet, sondern hierzu ein hinreichender Termin angesezet werden. Von der Einrichtung des Protocolls ist das allgemeine S. hinreichend vorgetragen, und von dem angesügten Muster kann man leicht auf ähnliche Fälle schliesen.

a) Ben alken angesezten Terminen ist bahin vom Vorsizenden zu sehen, daß nichts mehr und nichts weniger, als was zu der in der kadung ausges druckten Absicht des Termins gehöret, vorgestragen und zum Protocoll genommen werde. Concept I. 17. 5.

¥ 5

Mustere

170 XIItes S. vom Iften Berfahren VIIIter Titul

#### Muster.

Geschehen N. im N. Gerichte, ben u. f. w. In Gegenwart bes Herrn Prafibenten von D. und Herren Rathe D. P. Q.

In Sachen

Cajus und übriger Theilnehmer Rlager

miber

bie Gemeinbe D. Beflagte

wegen

ber Sube und Wende.

In dem heutigen mittelst Bescheibes vom n. s. w. zum Versuch der Gute, und in deren Entzstehung zum mundlichen Verhör angesezten Ters min, erschien von Seiten der Kläger der Sache walter N., welcher die auf Schliesung des Versgleiches gerichtete Vollmacht A. übergab. Von Seiten der beklagten Gemeinde erschien der bestellte Spudicus N., welcher sich durch das unter Zifzser 1. bengelegte gleichfalls auf den Vergleich gesstellte Spudicat rechtsertigte.

Der Termin wurde damit eröfnet, daß man benen Parthepen die Absicht ber heutigen Tages fahrt sowohl als dieses vorsiellte, mit wie vielem Verdrus, Rosten, und Beschwehrlichkeiten ein Rechtsstreit verknüpset und doch noch immer von ungewissem Ausgange sen. Da nun zumahlen die in Frage stehende Hudestreitigkeit, nur einen mas sigen Strich ber Roppelhude beträfe, welcher, ob es gleich eine Gerechtigkeit ausmache, bennoch nicht

# von bem gutlichen Bergleichsverfuche. 171

nicht von foldem Belange fev, um viele Roften baran zu magen; gleichwohl benden Theilen bie nachbahrschaftliche Berträglichkeit vielmehr werth fenn mufte, babero man ihnen nicht andere als ben Bergleich anrathen konne. Dan wolle nun zuvorderft von ihnen vernehmen, mas ein ober anderer por Borichlage ju thun vermogte. Da aber feiner von feiner Behauptung etwas nadie geben wollte, fo murbe bem flagenden Gadmals ter, nachbem ber Synbicus ber beflagten Gemeinbe einen Abtritt genommen, vorgestellet, baf ihre Behauptung, gestalten die Beklagte nur bis Dlas rid Berfundigung ben ftreitigen Anger mit ihrem Biehe zu toppelen bie Befugnis haben follten. wenigen Unschein vor fich habe, inbem auf biefe Urt por Beflagte im Fruhjahre fein Rugen von ber Sube zu hoffen mare. Gie murben bemnach wohl thun, wenn fie bon biefer Geite die Bogen nicht zu fpanneten. Sierauf mufte ber Con. biens ber bellagten Gemeinde ebenfalls allein borg treten, und gefchahe felbigem bie Bedeutung. baff, wenn Rlager ihnen bie Roppelhube auf bem ftreitigen Unger bis jum legten Uprileinschlieslich. ba bie Wiefen zugeschlagen murben, geftatteten, fie bon ihrer Geite mohl thun murben, bie Rops pelhude nicht mit anderem Biebe, als Rlager gu betreiben, auch nicht weiter als fich ber Unger erftrecke, felbige gu berlangen, inbem Grund und Boben benen Rlagern unlaugbahr guftunbe, und es einen mislichen weit aussehenden Beweiß erforberen wurde, eine folde Befugnis bargus thun, welche fie geftanblichermafen in fo vielen Kahren 172 XIItes S. bom Iften Berfahren VIIIter Titul

Rahren nicht ausgeübet hatten. Dachbem benbe Parthenen jede befondere foldergeftalt vorbereitet morben, fo murben fie wiederum gufammen vorges laffen, und ihnen folgende Borfchlage von Umtes wegen gethan: 1.) Rlagere mogten barinn nache geben, bag Beflagte nicht blos bis ju Maria Berkundigung, fondern bis jum legten Upril jes ben Sahres die Roppelhube gu betreiben befugt fenn follen; babingegen 2.) Beflagte in Unfebung bes Diehes babin nachgeben mogten, baf fie im Fruhiahre mit feinem Ruhvieh, noch weniger mit benen Ochweinen ben Unger betrieben, fo lange Rlagere fein bergleichen Bieb barauf wenbeten : 3.) baff, ba auch Streit über bie Grangen ber Sube und Wende entftanden, fie ben Roppelhus bediffrict, von bem Enbe bes Ungere an ber Dt. Rlubr anrechnen, und bis an ben jego weiter bin. auf gegen ben Rohrberg befindlichen fleinen Giras ben erftrecfen, und mit behauenen Steinen mit ber Infchrift: Roppelfteine, auf gemeinschaftliche Ro. ften befegen mogten. Diefe Borfchlage murben. nach genflogener umftanblichen Unterhandlung. enblich von benben Theilen bewilliget und anges nommen, worauf benn Diefelbe bem bisherigen Rechteffreite entfagten, und nach gefchehener Bors Tefung biefes Protocoll unterfchrieben. Co ges fchehen wie oben.

M. als Bevollmachtigter bes Cajus und übriger Eheilnehmer.

M. als Syndicus ber Gemeinbe D.

N. N.

Gerichtoschreiber.

Der

# Der neunte Situl

Don

dem Bescheide auf die überreichte exceptis

S. 159.

bon Mittheilung.

Wenn ber Bergleich nicht Statt gefunben, und nicht ichon im Termin bie weiteren Gage munblid jum Protocoll berhandelt find [ S. 158.]. fo wird bie Exceptionsschrift bem Rlager mit als len bengefügten Unlagen, benben Theilen aber bas im Bergleichstermin abgehaltene Protocoll, jeboch nur, falls fie es verlangen, mitgetheilet. und nunmehro nach geschehener Ginlaffung auf Die Rlage gefezet: In Sachen II. Rlagers ente gegen und wider IT. Beklagten. Der Unse bruck: falls fie es verlangen, wird fo oft in die Mittheilungeclauful eingerücket, als ben Pare thepen, wie hier ben einem fehlgeschlagenen Bers gleicheversuche, an einem folden Uctenftucke nichts gelegen ift, bamit man ihnen nicht ohne Doth vergebliche Roften veranlaffet.

#### S. 160.

Von des Richters Obliegenheit in Ansehung der Einreden, so vor der Einlassung in Betrachtung kommen.

Wenn eine völlig gegründete Einrede wiber ben Gerichtostand angebracht ist, so muß erkannt werden